

52. Bleibt Anschließung an die Berufung des Gegners auch dann zulässig, wenn eine frühere selbständige Berufung des sich Anschließenden wegen Nichtwahrung der Berufungsbegründungsfrist als unzulässig verworfen wurde?

33D. § 521.

V. Zivilsenat. Urt. v. 10. Februar 1937 i. S. Freifrau v. S. (M.)
w. D. 3. AG. (Bef.). V 108/36.

- I. Landgericht Güstrow.
- II. Oberlandesgericht Rostod.

Das Landgericht hatte der Klage teils stattgegeben, teils sie abgewiesen. Gegen das am 27. März 1937 zugestellte Urteil haben die Beklagte am 20. April und die Klägerin am 23. April 1937 Berufung eingelegt. Die Berufung der Beklagten wurde wegen Versäumnis der Begründungsfrist als unzulässig verworfen. Der Beschluß wurde rechtskräftig. Sodann legte die Beklagte Anschlußberufung ein. Das Oberlandesgericht wies die Berufung der Klägerin zurück und erkannte auf die Anschlußberufung abändernd zu Gunsten der Beklagten.

Die Revision der Klägerin bezweifelt die Zulässigkeit der Anschlußberufung, jedoch ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Revision wendet sich in erster Reihe gegen die Zulässigkeit der Anschlußberufung. Sie meint, nachdem die selbständige Berufung der Beklagten als unzulässig verworfen worden sei, könne der Streitstoff, der auf sie hin zu erörtern gewesen wäre, nicht auf dem Umwege einer Anschlußberufung nochmals in die Berufungsinstanz gebracht werden. Darin ist der Revision jedoch nicht zu folgen. Die Anschließung an die Berufung des Gegners ist nicht selbst ein Rechtsmittel. Vielmehr sibt damit der Berufungsbeklagte nur das Recht

aus, von sich aus durch Anträge die Grenzen zu bestimmen, innerhalb deren der Rechtsstreit in der Berufungsinstanz von neuem zu verhandeln ist. Dieser so in der Rechtsprechung und im Schrifttum erkannte Wesensinhalt der Anschlußberufung (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 231 und dortige Hinweise; Walsmann Die Anschlußberufung S. 119 ffg.) hat mit der durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 (RGBl. I S. 135) erfolgten Einfügung des § 522a ZPO. keine Änderung erfahren (Walsmann a. a. O. S. 170 ffg.). Der § 521 ZPO. hält dem Berufungsbeklagten die Anschließungsbesugnis auch in Fällen offen, wo er auf die Berufung verzichtet oder die Rechtsmittelfrist hat verstreichen lassen. Ferner hat die Rechtsprechung die Anschlußberufung dort für zulässig erachtet, wo eine Partei, die selbständig Berufung eingelegt hatte, dieser nach Zurücknahme für verlustig erklärt (RGZ. Bd. 38 S. 430), und da, wo die selbständige Berufung mangels rechtzeitigen Nachweises der Zahlung der Prozeßgebühr als unzulässig verworfen worden war (RGZ. Bd. 110 S. 231). Ebenso ist die Sache zu beurteilen in einem Falle wie hier, wo die Verwerfung wegen Nichtwahrung der Begründungsfrist erfolgte. Dies ergibt sich aus der oben gekennzeichneten Bedeutung der Anschlußberufung und daraus, daß das Gesetz sie völlig selbständig neben die Berufung gestellt hat. Neuerdings hat das Reichsgericht wegen der jetzt strengeren Vorschriften über die Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3 ZPO.) eine zweite rechtzeitig eingelegte Berufung für unzulässig erklärt, nachdem eine frühere, nicht rechtzeitig begründete Berufung zurückgenommen worden war (RGZ. Bd. 147 S. 313). Das Reichsarbeitsgericht hat gleiches für eine neue Revision angenommen, nachdem eine erste Revision mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen worden war (RAA. Bd. 16 S. 314). Die Grundgedanken dieser Entscheidungen treffen jedoch nicht zu auf den Fall der im Gesetz selbständig geregelten Anschließung an eine bereits eingelegte Berufung, die eben nicht selbst ein Rechtsmittel ist und wo der Prozeßstoff ohnehin auf das Rechtsmittel des Gegners hin verhandelt werden muß, Prozeßverschleppung durch die Anschließung also nicht zu befürchten ist. Die rechtzeitig begründete Anschlußberufung der Beklagten war daher zulässig.